

die potestas ordinaria der Bischöfe in den Grenzen bestätigt, in welchen sie bereits vorher nach der *sententia communior*, besonders auch nach der Ansicht des hl. Alfons (Theol. mor. I. 6, n. 359) angenommen warb. (Vgl. Gury-Balcerini II, n. 386; Lehmkühl II, n. 228 sq.; Hinschius, R.-R. IV, 315, R. 1, u. 188, R. 5.) Auch die Quinquennialfacultät Nr. 15: *Celebrandi . . . sub diu et sub terra, in loco tamem decenti, welche gleich den anderen Quinquennialfacultäten gemäß Nr. 20 sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus subdelegirt werden kann, enthält die Befugniß, in Nothfällen die Celebration in Privatortorien zu gestatten* (s. Hinschius a. a. O. IV, 188, R. 5), nicht aber *per modum habitus*. Jedoch erstreckt sich diese potestas delegata der Bischöfe insofern weiter als jene potestas ordinaria, weil letztere causas magnas et urgentes zur Voransetzung hat, während die Quinquennialfacultät zwar nicht sine causa, aber doch ex causa gravi angewendet werden darf. Als causas magnas et urgentes werden allgemein bezeichnet: Unmöglichkeit, den sonn- oder festtäglichen Pfarrgottesdienst in der Pfarrkirche zu halten, Aufenthalt des Heeres im Feldlager, lange Reise durch heidnische Gegenden u. dgl. (s. d. Art. Messe; vgl. Ferraris s. v. Missa, Art. IV).

2. Das Indult, ein oratorium privatum zu haben, wird regelmäßig nicht in forma gratiosa, sondern ähnlich den Dispensen unter Ertheilung eines Commissoriums an den ordinarius loci gewährt. Bei Execution dieses Commissoriums ist auf die nicht immer gleich lautenden Clauseln zu achten. (Vgl. Ferraris s. v. Oratorium, wo die gebräuchlichen Clauseln ausführlich besprochen werden.) Die wichtigeren sind: a. Das Oratorium muß aus Wänden aufgebaut sein, durch welche es von allen anderen häuslichen Benutzungen abgeschieden wird. (Vgl. Ferraris l. c. n. 92: *Quamvis supra oratorium seu capellam aut ecclesiam nequeant esse camerae vel loca ad habitandum, dormiendum, deambulandum aut alium usum profanum . . . , subtus tamen ipsa possunt adesse horrea, cellae vinariae aut apothecae . . .*) Jedoch erlaubt die S. R. Congr. 12. Sept. 1840 capellae sub cubaculis, si super altare habeatur baldachinum, aut duplex concameratio (Doppelgewölbe, vgl. Scavini, Theol. moral. IV, n. 76). b. Dasselbe muß vorher von dem Bischof oder von einem Andern, den der Bischof mit seiner Stellvertretung betraut hat, untersucht werden, ob esständig und zweckgemäß eingerichtet sei. c. Der Bischof muß die Erlaubniß, die Messe hier zu feiern, ertheilen, und nur nach dessen vernünftigen Ermessen soll sich die Dauer dieser Erlaubniß bestimmen. d. An Einem Tag sollen nicht mehrere, sondern es soll nur Eine Messe im Oratorium gelesen werden. e. Diese Messe kann von einem Welt- oder Klostergeistlichen gelesen werden; nur

muß der erstere vom Bischof approbirt, der letztere von seinem Klosterobern ermächtigt sein. f. Die Messe darf im Oratorium nicht gelesen werden an Ostern, Pfingsten, Weihnachten und an anderen höheren Festtagen, unter welchen auch aufgezählt werden die Feste der Erscheinung und der Himmelfahrt des Herrn, der Verkündigung und Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria, aller Heiligen, und der Apostel Petrus und Paulus und des Titularen der Ortskirche. g. Es werden die Personen angegeben, deren Anwesenheit nöthig ist, damit in dem Privatortorium die Messe gefeiert werden darf; ferner die anderen, welche einer solchen Messe in Abwesenheit der Vorgenannten anwohnen und dem Gebot der Kirche genügen können. h. Es wird endlich erklärt, daß Alles unbeschadet der Pfarrrechte geschehen müsse. 3. Nach der angeführten Constitutio Magno darf die Messe in einem solchen Privatortorium nur in Gegenwart der Indultarien, d. h. derjenigen, denen ein solches Vorrecht vom apostolischen Stuhl bewilligt worden ist, gefeiert werden. Solche Indultarien sind in erster Linie diejenigen, an welche das Breve gerichtet ist, und deren Namen in der Aufschrift desselben genannt sind. Auch die Verwandten und Hausgenossen der Indultarien dürfen der Messe in der Hauskapelle beiwohnen und können so dem Kirchengebot Genüge leisten; jedoch muß dann eine der im Breve als Indultarien bezeichneten Personen dieser Messe beiwohnen, wenn auch keine derjenigen Personen anwesend ist, welche in dem Eingang oder in der Aufschrift des Breves genannt werden; es genügt, daß diejenige anwesend ist, welcher in dem Breve selbst ausdrücklich die Erlaubniß gegeben wird, daß sie in einem Privatortorium dann, wenn sie selber anwohnt, sich die Messe lesen lassen kann. In den gewöhnlichen Breven werden die Festtage ausgenommen, unter welchen besonders Weihnachten genannt wird; bisweilen wird demjenigen, welcher ein Breve für ein Privatortorium hat, ein außerordentliches Breve gewährt, in welchem ihm Kränklichkeit wegen gestattet wird, die Messe auch an den ausgenommenen Festtagen in dem Privatortorium zu hören; dann kann sich der Indultar auch Weihnachten drei Messen lesen lassen. 4. Das Indult des Privatortoriums erlischt mit dem Tode des oder der Berechtigten; zugleich verliert das Oratorium seinen religiösen Charakter. Ja selbst bei Lebzeiten steht es dem Berechtigten frei, das zu einem Privatortorium bestimmte Gemach wieder zu profanen Zwecken zu verwenden, sei es unter gänzlichem Verzicht auf das Indult, sei es, indem er nach vorheriger Visitation und Approbation durch den Bischof ein anderes Gemach zum Oratorium bestimmt. 5. Wegen dieser mehr oder minder ephemeren Natur des Privatortoriums begreift es sich leicht, daß dasselbe weder consecrirt noch benedicirt werden darf. (Vgl. Gatticus, De oratoris domesticis cap. 12, n. 18 sqq.) Jedoch findet sich seit einiger Zeit in dem Appen-